



GEMEINDE
SCHÖFFLISDORF

Beleuchtender Bericht zuhanden der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

- **Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf**
- **Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf**

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze (informelle Zusammenfassung für den Schnellleser)	4
Beleuchtender Bericht zum Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf	5
Beleuchtender Bericht zur Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf	12
Anhang 1: Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf	15
Anhang 2: Neue Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf (synoptische Darstellung mit Kommentaren)	28

Das Wichtigste in Kürze

1. Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf

Die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen erklärten am 22. Oktober 2019 je gleichlautende Einzelinitiativen zur Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrages als erheblich. Nun liegt ein solcher Zusammenschlussvertrag vor. Dieser orientiert sich am bestehenden Mustervertrag, den der Kanton Zürich zur Verfügung stellt und regelt die wichtigsten Fragen im Hinblick auf eine allfällige neue Gemeinde.

Die neue Gemeinde soll „Wehntal“ heissen (vorbehältlich definitiver Festlegung im Rahmen der Gemeindeordnung für die neue Gemeinde) und sämtliche Rechte und Verpflichtungen der beiden bisherigen Gemeinden übernehmen. Der Zusammenschluss soll per 1. Januar 2023 erfolgen, weshalb die bisherigen Behörden der Amtsperiode 2018 – 2022 ein halbes Jahr länger im Amt verbleiben. Der neue Gemeinderat und die RPK umfassen je 5 Mitglieder und die erste Wahlgang ist für den Mai 2022 vorgesehen, ein allfällig nötiger zweiter Wahlgang für den September 2022.

Sofern beide Gemeinden dem Zusammenschlussvertrag zustimmen werden, ist als erstes eine neue Gemeindeordnung für die neue Gemeinde auszuarbeiten und den Stimmberechtigten des neuen Gemeindegebietes an der Urne zur Abstimmung vorzulegen. Falls diese abgelehnt würde, müsste sie revidiert und nochmals der Urnenabstimmung vorgelegt werden. Nur mit der Annahme der Gemeindeordnung der neuen Gemeinde gilt der Zusammenschluss als erfolgt.

Ebenfalls zwingend vor dem 1.1.2023 neu festzusetzen sind die Entschädigungsverordnung für die Behörden und die Gebührenverordnung inklusive Gebührentarif. Die übrigen Reglemente und Verordnungen können nach dem Zusammenschluss neu erlassen werden, d.h. die bisherigen Regelungen bleiben bis zu einem Neuerlass territorial in Kraft.

Bis zum Start der neuen Gemeinde wird eine Übergangsbehörde, bestehend aus den beiden Gemeindepräsidenten und je einem Gemeinderatsmitglied (sowie den beiden Gemeindeschreibern mit beratender Stimme) gebildet. Diese Behörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren und stellt der Gemeindeversammlung (beider bisheriger Gemeinden zusammen) den Antrag für das erste gemeinsame Budget.

Beide Gemeinden sind finanziell „gesund“. In Bezug auf die finanziellen Auswirkungen könnte (Corona-Folgen vorbehalten) aufgrund der Ausgangslage von einem grundsätzlich stabilen Steuerfuss in der neuen Gemeinde in der Grössenordnung der beiden heutigen ausgegangen werden.

Die vorberatende Gemeindeversammlung Schöfflisdorf und der Gemeinderat Schöfflisdorf empfehlen eine Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag, während die RPK Schöfflisdorf dessen Ablehnung empfiehlt. Der Gemeinderat und die RPK Oberweningen empfehlen eine Ablehnung.

2. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Schöfflisdorf

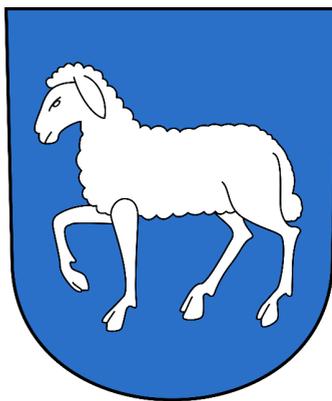
Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass jede Zürcher Gemeinde ihre Gemeindeordnung bis spätestens am 31.12.2021 revidiert haben muss. Der Gemeinderat legt deshalb eine Totalrevision zur Abstimmung vor, die sich aber – zwingende gesetzliche Änderungen ausgenommen - inhaltlich in weiten Strecken an der bisherigen GO orientiert, welche sich grundsätzlich bewährt hat. Als Basis wurde die vom Gemeindeamt erarbeitete und von praktisch allen Zürcher Gemeinden genutzte Muster-Gemeindeordnung verwendet. Als wichtigste Änderungen gegenüber bisher sind vorgesehen, dass über Einbürgerungen künftig in allen Fällen der Gemeinderat entscheiden soll, und dass es vor Urnengeschäften keine vorberatende Gemeindeversammlung mehr gibt. Praktisch unverändert bleiben die Finanzkompetenzen – angepasst werden soll hier allerdings die Kompetenz des Gemeinderates zum Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen. Hier ist die Limite neu bei CHF 1'500'000 vorgesehen. Die Gründe für die erwähnten Änderungen sind dem nachfolgenden Beleuchtenden Bericht zu entnehmen.

Die vorberatende Gemeindeversammlung, der Gemeinderat und die RPK empfehlen Zustimmung zur neuen Gemeindeordnung.

1. Vertrag über den Zusammenschluss der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf

Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung:

Stimmen Sie dem „Vertrag über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf“ zu?



Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf erklärten am 22. Oktober 2019 an der Urne je gleichlautende Initiativen zur Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags als erheblich. Die Gemeinderäte beider Gemeinden wurden aufgrund dieses Entscheids damit beauftragt, Verhandlungen im Hinblick auf einen Zusammenschluss aufzunehmen und den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern innert Jahresfrist einen Zusammenschlussvertrag zu unterbreiten. Diesen Auftrag erfüllen die Gemeindebehörden mit dieser Vorlage. In Absprache mit den Initianten findet die Abstimmung rund 13 Monate nach dem Entscheid vom 22. Oktober 2019 statt.

Für beide Gemeinden ist die Arbeit im Hinblick auf einen Zusammenschluss nicht neu. Vor vier Jahren verhandelten die Gemeinden Niederweningen, Schleinikon, Oberweningen und Schöfflisdorf über einen Zusammenschluss. Von den damals ausgearbeiteten Grundlagen konnten zahlreiche Informationen und Dokumente sinngemäss übernommen werden. Dennoch haben sich beide Gemeinderäte nochmals in aller Tiefe und im Detail mit den Konsequenzen eines Zusammenschlusses auseinandergesetzt. Die Abstimmungsempfehlungen der beiden Gemeinderäte finden Sie am Schluss dieses Berichts.

Bedeutung des Zusammenschlussvertrags

Der Zusammenschlussvertrag ist die rechtlich verbindliche Grundlage im Hinblick auf eine Gemeindevereinigung. Im Vertrag werden der Zeitpunkt des Zusammenschlusses, die Organisation bis zum Zusammenschluss sowie verschiedene Bestimmungen für den Übergang geregelt. Von Bedeutung sind aber auch die Regelungen zum Namen oder zum Wappen der künftigen Gemeinde. Durch die Vereinigung der bisherigen Gemeinden entsteht eine neue Gemeinde, weshalb nach der Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag auch eine Gemeindeordnung auszuarbeiten ist. Über diese Gemeindeordnung entscheiden wiederum die Stimmberechtigten an der Urne. Sollte die neue Gemeindeordnung zwei Mal verworfen werden, wäre der Zusammenschluss hinfällig. In diesem Sinn ist der Zusammenschlussvertrag wie erwähnt rechtlich verbindlich, aber noch nicht der abschliessende Entscheid.

Der Vertrag im Einzelnen

Für die Ausarbeitung des Zusammenschlussvertrags wurde der vom kantonalen Gemeindeamt zur Verfügung gestellte Mustervertrag beigezogen. Zudem lag aus den Verhandlungen mit den Gemeinden Niederweningen und Schöfflisdorf ein Entwurf vor, der bereits vom Gemeindeamt vorgeprüft war und deshalb eine wertvolle Grundlage bildete.

Allgemeine Bestimmungen

Aus der Zweckbestimmung (Ziffer 1.1) wird deutlich, dass aus dem Zusammenschluss eine neue Politische Gemeinde entsteht. Im Gegensatz zu den meisten Gemeindefusionen in der Vergangenheit gehen die bisherigen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf in der neuen Gemeinde auf. Vom Zusammenschluss nicht betroffen sind die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden. In Ziffer 1.3 wird der Zeitpunkt des Zusammenschlusses definiert – er ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen. Im Falle einer Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag ist es möglich, die notwendigen Vorbereitungsarbeiten bis Ende 2022 abzuschliessen. Zu diesen Arbeiten gehören die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung (Ziffer 3.2), die Durchführung von Wahlen für die künftigen Gemeindebehörden (Ziffer 3.3), die Ausarbeitung eines Budgets (Ziffer 3.4) sowie die Erarbeitung von kommunalen Erlassen, beispielsweise einer Entschädigungs- und einer Gebührenverordnung (Ziffer 6.2). Die übrigen Reglemente und Verordnungen beider Gemeinden bleiben vorerst in Kraft. Sie sollen in der ersten Legislaturperiode (bis Ende 2026) überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die wichtigsten Reglemente und Verordnungen sind in einem Anhang zum Vertrag aufgelistet. Nach Annahme des Zusammenschlussvertrags finden die Abstimmungen bzw. Wahlen im Gebiet der künftigen Gemeinde statt. Die Stimmberechtigten von Oberweningen und Schöfflisdorf bilden zu diesem Zeitpunkt bereits eine Einheit. Sie stimmen gemeinsam über die neue Gemeindeordnung ab und wählen den künftigen Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission.

Bei der Treuepflicht in Ziffer 1.4 handelt es sich um eine Selbstverständlichkeit hinsichtlich Transparenz und Offenheit unter Vertragspartnern. Dennoch ist es angezeigt, Aufgaben und Kriterien zu definieren, die eine gegenseitige Information oder Absprache erfordern. Schliesslich wird in Ziffer 1.5 definiert, wie die Übergangsbehörde zusammengesetzt sein wird, die den Zusammenschluss vorbereiten und die Verpflichtungen aus dem Vertrag umsetzen muss. Beide Gemeinden delegieren ihre Präsidien sowie je ein Mitglied in die Übergangsbehörde. Mit beratender Stimme nehmen die Gemeindegliedern von Schöfflisdorf und der Gemeindegliedern von Oberweningen an den Sitzungen der Übergangsbehörde teil. Die von den Gemeinderäten delegierten Mitglieder bestimmen unter sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese bzw. dieser koordiniert die in Ziffer 1.5 festgelegten Aufgaben der Übergangsbehörde.

Gemeinename, Wappen und Bürgerrecht

Im zweiten Abschnitt des Vertrags widmen sich vier Bestimmungen dem Namen der neuen Gemeinde, dem Wappen und dem Bürgerrecht. Für viele Einwohnerinnen und Einwohner liegt in diesen Bestimmungen möglicherweise viel Herzblut. Die vier Varianten Wehntal, Oberwehntal und Schöfflisdorf-Oberweningen bzw. Oberweningen-Schöfflisdorf wurden den zuständigen eidgenössischen und kantonalen Behörden zur Prüfung eingereicht und positiv beurteilt. Die neue Gemeinde soll «Wehntal» heissen (Ziffer 2.1). Sofern sich der im Zusammenschlussvertrag vorgesehene Name «Wehntal» als rechtlich problematisch oder nicht opportun erweisen sollte, soll über die definitive Festsetzung des Gemeinend Namens im Rahmen der Abstimmung über die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde entschieden werden. In diesem Fall würden sich die anderen drei bereits vorgeprüften Namen als Varianten anbieten. Die Namen von Oberweningen und Schöfflisdorf bleiben als Ortsteilbezeichnungen auf jeden Fall erhalten (Ziffer 2.2). Die emotionale Verbundenheit mit dem heutigen Wohnort und die Beziehung zur Region bleiben mit der Gemeindebezeichnung Wehntal (oder einem der anderen geprüften Namen) und der Beibehaltung der Ortsteilnamen erhalten. Zudem muss die Bezeichnung des Bahnhofs nicht angepasst werden.

Die Schaffung eines neuen Gemeindegewappens wird einem Heraldiker übertragen. Diese Fachperson wird auf historischen Grundlagen einen oder mehrere Vorschläge ausarbeiten. Über den Vorschlag entscheidet der Gemeinderat der neuen Gemeinde. Wie bereits erwähnt, erhalten die Gemeindebürger von Oberweningen und von Schöfflisdorf das Bürgerrecht der neuen Gemeinde. Eine Anpassung der Ausweise (Pass, Identitätskarte, Führerausweis) unmittelbar nach Inkrafttreten der Gemeindefusion ist nicht notwendig. Die Anpassung der Ausweise (neuer Heimatort) erfolgt erst dann, wenn aus anderen Gründen ohnehin ein neuer Ausweis beantragt werden muss.

Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

Die in Ziffer 1.5 definierten Aufgaben der Übergangsbehörde legen nahe, dass vor dem Zusammenschluss am 1. Januar 2023 verschiedene Abstimmungen und Wahlen durchzuführen sind. Vorab ist zu erwähnen, dass die Mitglieder der jetzigen Gemeindebehörden bis am 31. Dezember 2022 im Amt bleiben und die Amtsdauer um ein halbes Jahr verlängert wird.

Im September 2021 soll über die neue Gemeindeordnung abgestimmt werden (Ziffer 3.2). Oberweningen (am 9. Februar 2020) und Schöfflisdorf (geplant am 29. November 2020) haben ihre Gemeindeordnungen gestützt auf das neue Gemeindegesetz angepasst und sind somit aktuell. Die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung für die Gemeinde «Wehntal» ist in kurzer Zeit möglich. Damit die Stimmberechtigten gleichwohl die Möglichkeit haben, sich zur neuen Gemeindeordnung zu äussern und diese auch beim kantonalen Gemeindeamt wie vorgeschrieben geprüft werden kann, wird bereits Ende 2020 ein erster Entwurf vorliegen. Sollte der Gemeindeordnung im September 2021 nicht zugestimmt werden, kann innert sechs Monaten eine angepasste Vorlage nochmals zur Abstimmung vorgelegt werden. Würde auch die zweite Vorlage der neuen Gemeindeordnung abgelehnt, wäre der Zusammenschluss gescheitert und die beiden Gemeinden bleiben bestehen.

Auf der Grundlage der Gemeindeordnung sind im Mai 2022 Wahlen vorgesehen. Für die Gemeinde «Wehntal» werden dann die Mitglieder des Gemeinderats, und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne gewählt (Ziffer 3.3). Könnten im ersten Wahlgang nicht alle Sitze in diesen Behörden besetzt werden, würde der zweite Wahlgang im September 2022 durchgeführt. Somit bleibt genügend Zeit, damit sich die Gemeindebehörden rechtzeitig vor dem Zusammenschluss konstituieren und die Aufgaben zuteilen können.

Schliesslich wird im Dezember 2022 an einer Gemeindeversammlung der neuen Gemeinde das Budget 2023 sowie der Steuerfuss festgelegt (Ziffer 3.4). Es wird die erste Gemeindeversammlung sein, an der die Stimmberechtigten von Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsam Entscheide fällen.

Organisation der neuen Gemeinde und Rechtsnachfolge

Im vierten und fünften Abschnitt des Zusammenschlussvertrags werden die Eckwerte der Gemeindeorganisation und die rechtlichen Konsequenzen des Zusammenschlusses festgehalten. Der Gemeinderat (Gemeindevorstand) und die Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde bestehen je aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden (Ziffer 4.2). Nach einer Annahme des Zusammenschlussvertrags bleiben die Verwaltungen in beiden Gemeinden vorerst an ihren Standorten erhalten, muss doch der Verwaltungsbetrieb bis Ende 2022 für beide Gemeinden vollumfänglich sichergestellt werden.

Die neue Gemeinde tritt per 1. Januar 2023 in alle Verträge und Vereinbarungen ein und übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf. Die neue Gemeinde wird zudem Eigentümerin aller Grundstücke. Die Arbeitsverhältnisse mit dem Gemeindepersonal werden von der neuen Gemeinde übernommen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben so die Gewissheit, dass im Hinblick auf den Zusammenschluss keine Kündigungen im Voraus erfolgen werden. Als Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf tritt die neue Gemeinde in Zweckverbände, Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, gemeinsame Anstalten und Vereinbarungen mit juristischen Personen ein (Ziffer 5.3). Dazu gehören beispielsweise Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur, Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg, Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal, Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland, Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf (SDBD), Zweckverband ARA Oberes Surbtal. Es wird sich zeigen, ob Statuten oder Verträge angepasst werden müssen, damit die Bedeutung der neuen Gemeinde bei Abstimmungen angemessen berücksichtigt wird.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der letzte Abschnitt legt fest, unter welchen Voraussetzungen der Vertrag zustande kommt, welche Reglemente und Verordnungen vor bzw. nach dem Zusammenschluss anzupassen sind und wer für die Genehmigung der Jahresrechnungen 2022 zuständig sein wird.

Der Zusammenschluss erfolgt gestützt auf die Abstimmungsentscheide beider Gemeinden an der Urne. Für das Zustandekommen ist eine Mehrheit aus beiden Gemeinden sowie die Zustimmung des Regierungsrats zum Zusammenschlussvertrag erforderlich. Letztere darf erwartet werden, nach dem der Vertrag vom kantonalen Gemeindeamt bereits geprüft worden ist. Lehnt eine der beiden Gemeinden den Zusammenschlussvertrag ab, ist die Fusion gescheitert.

Die Harmonisierung von bestehenden Verordnungen und Reglementen wird mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Es gibt einige wenige Verordnungen, die zwingend auf den Start der neuen Gemeinde zu revidieren sind. Auf den 1. Januar 2023 werden deshalb die folgenden Rechtsgrundlagen überarbeitet und neu festgesetzt:

- Entschädigungsverordnung für die Behörden
- Gebührenverordnung inkl. Gebührentarif (wobei der Tarif vom Gemeinderat der neuen Gemeinde erlassen wird)

In beiden Vertragsgemeinden bestehen zahlreiche weitere Verordnungen und Reglemente. Diese sind nach dem Zusammenschluss weiterhin auf das territoriale Gebiet der künftigen Ortsteile anwendbar. Die Behörden der neuen Gemeinde sollen mit Blick in die Zukunft die bestehenden Reglemente überprüfen und zielgerichtet anpassen. Das gilt beispielsweise für die Bau- und Zonenordnungen, die Wasserreglemente oder die Siedlungsentwässerungsverordnungen. Die wichtigsten Reglemente und Verordnungen sind im Anhang zum Zusammenschlussvertrag aufgelistet. Über eine neue Entschädigungsverordnung sowie über eine neue Gebührenverordnung entscheiden die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung, die vor dem 1. Januar 2023 stattzufinden hat.

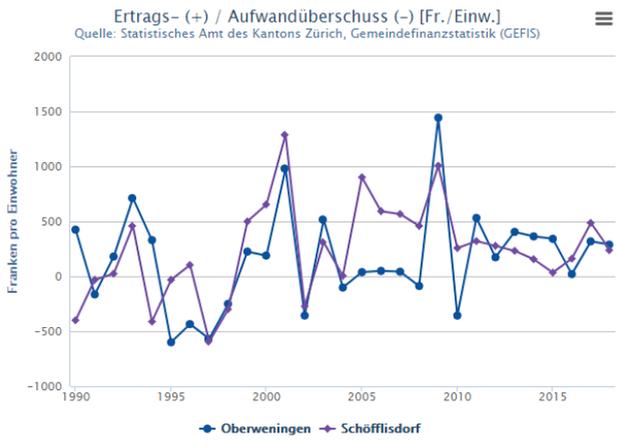
Zu den Übergangsbestimmungen gehören die Genehmigung der Jahresrechnung 2022 der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (Ziffer 6.3) sowie die Weiterführung von hängigen Geschäften bzw. Pendenzen (Ziffer 6.4) durch die neue Gemeinde. Die Jahresrechnungen 2022 werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und den Stimmberechtigten der neuen Gemeinde im Juni 2023 zur Genehmigung unterbreitet.

Schliesslich wird in diesem Abschnitt des Vertrags vereinbart, dass die beiden Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf die Kosten für den Vollzug des Zusammenschlusses zu gleichen Teilen (je zur Hälfte) bezahlen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Regierungsrat den Zusammenschluss mit einem Beitrag von CHF 100'000 an die Projektkosten sowie mit einem einmaligen Beitrag von CHF 350'000 unterstützt.

Finanzielle Auswirkungen

Ein Blick auf die aktuellen Kennzahlen der Finanzhaushalte beider Gemeinden zeigt, dass beide Gemeinden finanziell «gesund» sind. Die Steuerkraft pro Einwohnerin bzw. Einwohner beträgt gemäss Statistischem Amt per Ende 2018 in Schöfflisdorf CHF 3'535 und in Oberweningen CHF 3'505, der Steuerfuss in Schöfflisdorf liegt bei 101%, in Oberweningen bei 98% (natürliche Personen ohne Kirchensteuer). Im Vergleich dazu liegt das kantonale Mittel bei 109%. Oberweningen weist ein Nettovermögen von CHF 3'909 pro Einwohner, Schöfflisdorf ein solches von CHF 5'351 aus. Das Finanzvermögen, also jene Anteile am Gemeindevermögen, die nicht für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben benötigt werden, belaufen sich in Schöfflisdorf auf CHF 7'410 und in Oberweningen auf CHF 5'335 pro Einwohner. Der Kapitaldienstanteil, der den Anteil des Ertrages angibt, der zur Deckung der Verschuldung dient, beläuft sich in Schöfflisdorf auf 4.5% und in Oberweningen auf 3.8%. Diese Kennzahlen deuten in beiden Gemeinden auf eine geringe Verschuldung hin.

Die Erfolgsrechnungen von Schöfflisdorf und Oberweningen zeigen eine ähnliche Entwicklung. Beide Gemeinden erzielten in den vergangenen Jahren Ertragsüberschüsse:



Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass Sonderereignisse im Einzelfall das Jahresergebnis erheblich beeinflussen können. Das gilt beispielsweise für das Unwetter, das im Jahr 2018 nicht nur in der Natur, sondern auch in den Finanzhaushalten der Gemeinden deutliche Spuren hinterlassen hat. Zudem ist in einigen Positionen eine Detailvergleichbarkeit zwischen den Zahlen von 2018 und 2019 aufgrund der Vorgaben von HRM2 nicht möglich. Aus der Gegenüberstellung der Investitionen kann entnommen werden, dass beide Gemeinden in der Vergangenheit regelmässig Investitionen tätigten. Die Aufgaben- und Finanzpläne beider Gemeinden zeigen auch für die Zukunft eine nachhaltige Investitionstätigkeit. Die Investitionen erfolgten dabei sowohl im Steuerhaushalt als auch im Gebührenhaushalt (Energie, Wasser, Abwasser usw.)

Aufgrund der Finanzlage und der Finanzpläne der beiden Gemeinden könnte von einem grundsätzlich stabilen Steuerfuss in der Grössenordnung der beiden heutigen ausgegangen werden. Verlässliche Prognosen zur Entwicklung des Steuerfusses sind aufgrund von Corona-Pandemie in der aktuellen Situation nicht möglich. Gemäss Schätzungen der kantonalen Behörden ist für das kommende Jahr mit einem Rückgang der Steuererträge um 6.5% zu rechnen. Von einer Rezession und einem Rückgang der gesamten Wirtschaftsleistung gehen inzwischen alle namhaften Konjunktur-Forschungsstellen aus. Unklar und unberechenbar ist jedoch das mittel- bzw. längerfristige Ausmass. Allerdings werden die Auswirkungen der mutmasslichen Rezession beide Gemeinden in einem ähnlichen Ausmass treffen und sind unabhängig von einem möglichen Zusammenschluss. Ein konsolidierter Finanzhaushalt steht damit vor den gleichen Herausforderungen wie der Finanzhaushalt der beiden Vertragsgemeinden.

Die Folgen der Corona-Pandemie werden sich auch in den aktuellen Aufgaben- und Finanzplänen der beiden Gemeinden bemerkbar machen. Die Mehrjahresplanung muss nach den zu erwartenden Einbussen bei den Steuererträgen überprüft werden. Auch das gilt sowohl für die Aufgaben- und Finanzpläne der einzelnen Gemeinde als auch für einen konsolidierten Aufgaben- und Finanzplan.

Konsequenzen einer Zustimmung bzw. einer Ablehnung

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Stimmberechtigten beider Gemeinden diesem an der Urne zustimmen. Wenn Sie, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, dem Vertrag zustimmen, wird eine Projektorganisation eingesetzt, die den Zusammenschluss per 1. Januar 2023 vorbereitet. Dazu gehören insbesondere die Ausarbeitung einer Gemeindeordnung, eines Budgets für das Jahr 2023 sowie einer Entschädigungsverordnung für die Gemeindebehörden. Läuft alles nach Zeitplan, findet am 26. September 2021 eine Urnenabstimmung über die Gemeindeordnung statt. Die heutigen Gemeindebehörden (Gemeinderäte, Rechnungsprüfungskommissionen und Sozialbehörde) bleiben bis Ende 2022 im Amt. Im Frühling 2022 finden keine Erneuerungswahlen statt.

Lehnt eine oder lehnen beide Gemeinden den Zusammenschlussvertrag an der Urne ab, ist die Fusion gescheitert. Beide Gemeinden bleiben autonom und führen Ihre Geschäfte wie bisher weiter. Im Frühling 2022 sind in beiden Gemeinden die Gemeindebehörden neu zu wählen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Oberweningen

Die Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf pflegen schon heute eine enge Zusammenarbeit im Bereich Steuern und im Werk. Zusammen mit Regensberg wird auch der Forstbetrieb Oberes Wehntal seit mehreren Jahrzehnten erfolgreich gemeinsam geführt. Für viele weitere Aufgaben bestehen Zusammenarbeitsverträge oder Zweckverbände. Dies zeigt, dass der grösste Teil des Synergiepotentials bereits genutzt wird und zusätzliche Synergien nur schwer zu realisieren sind.

Die beiden Gemeinden funktionieren separat bestens, es besteht aus finanziellen Überlegungen kein Druck um hier etwas zu verändern. Die neue Gemeindegrösse von knapp 3'300 Einwohner stellt wieder eine kritische Grösse dar, weil eine solche Gemeinde immer noch zu klein ist, um entscheidende Themen wieder selbstständig zu entscheiden und durchzuführen.

Eine Gemeinde mit 3'300 Einwohnern wird zwar mit 5 Gemeinderäten führbar sein und dadurch bei der Behördenentschädigung zu Einsparungen führen, sie wird aber bedingen, dass eine mittlere Ebene in der Führungsstruktur geschaffen wird, was zu einem Mehrbedarf an Personal führt. Mit einer solchen Organisationsstruktur könnte man auch eine noch grössere Gemeinde führen, deshalb wäre eine Grösse ab 5'000 Einwohner anzustreben um die Möglichkeiten der Struktur besser zu nutzen. Deshalb wird ein Zusammenschluss keine spürbare Verbesserung gegenüber der heutigen Situation bringen. Der Gemeinderat rechnet ausserdem für die Integrationszeit von 5 bis 8 Jahren ab 1.1.2023 mit Mehrkosten. Mittelfristig sind dann auch bauliche Lösungen notwendig (Bau eines Gemeindehauses).

Auf der positiven Seite würde eine Gemeindeverwaltung qualitativ gewinnen, denn Stellvertretungen könnten mit einer Gemeinde von 3'300 Einwohnern besser gelöst werden (noch besser allerdings mit 5'000 Einwohnern) als heute und es könnten einzelne Bereiche, die heute ausgelagert sind, wieder zurückgeholt werden.

Unter dem Strich bleiben aus Sicht des Gemeinderates zwar bezüglich Stellvertretungen einzelne qualitative Vorteile, aber keine finanziellen Vorteile, da die Synergien heute schon genutzt werden. Die Nachteile (u.a. höherer Personalbedarf, keine Effizienzgewinne, hoher finanzieller Aufwand für Integration der beiden Gemeinden, hohe Folgekosten in den nächsten 5-8 Jahren, hoher mittelfristiger Investitionsbedarf für neues Gemeindehaus) überwiegen aus Sicht des Gemeinderates bei diesem Entscheid.

Aus diesem Grund empfiehlt der Gemeinderat Oberweningen, den Zusammenschlussvertrag abzulehnen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Oberweningen

Die Rechnungsprüfungskommission Oberweningen hat den Vertragsentwurf und alle verfügbaren ergänzenden Unterlagen über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf erhalten und geprüft.

Die Gemeinde Oberweningen geniesst einen soliden finanziellen Stand mit ausreichenden Mitteln und Reserven. Gemäss Aussichten soll dies so bleiben und es gibt kein Zwang aus finanzieller Sicht für eine Fusion. Die Auswirkungen auf die künftige finanzielle Situation nach einer Fusion mit Schöfflisdorf, insbesondere in den Bereichen Kosten, Steuern und Investitionen, sind nicht aussagekräftig und die Chancen und Risiken sind nicht dokumentiert worden. Es sind keine finanziellen Vorteile erkennbar; im Gegenteil, die Erfahrungen aus anderen Fusionen weisen auf deutlich höhere Kosten für die Steuerpflichtigen von Oberweningen hin.

Die Rechnungsprüfungskommission Oberweningen empfiehlt die Ablehnung des Zusammenschlussvertrages.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Schöfflisdorf

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Zusammenschluss der beiden Gemeinden, mit dem Projekt zum Zusammenschluss der vier Wehntalergemeinden (2017) und mit Fusionen im Allgemeinen befasst.

Es sind im Grundsatz zwei Betrachtungen relevant und zu beurteilen:

Für die Stimmbürger, Steuerzahler und Einwohner von Schöfflisdorf ergeben sich aus einem Zusammenschluss keine relevanten Vorteile. Auch ist die Gemeinde Schöfflisdorf finanziell besser aufgestellt als die Nachbargemeinde. Die Verwaltung ist effizient und kompetent und das Team ist gut aufgestellt. Ein Zusammenschluss mit Oberweningen würde eine Gemeindegrösse ergeben, welche immer noch als klein bezeichnet werden muss.

Für die Stimmbürger, Steuerzahler und Einwohner der beiden Gemeinden ergeben sich vor allem in der Zukunft gewisse Vorteile. Die Zusammenarbeit ist bereits in vielen Bereichen vorhanden und ein Zusammenschluss würde dies noch effizienter machen: Verwaltung, Forst/Werk, Wasserversorgung etc.. Die neue Gemeinde müsste immer noch als klein bezeichnet werden. Es wäre aber ein Schritt in die Zukunft und ein visionärer Entscheid welcher wohl auch für weitere Zusammenschlüsse im Wehntal wegberreitend sein könnte.

In der Abwägung dieser zwei Betrachtungen: einerseits quasi intern für Schöfflisdorf und andererseits für das Gebiet der neuen Gemeinde empfiehlt der Gemeinderat Schöfflisdorf die Zustimmung zum Zusammenschlussvertrag.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf

Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf hat den Entwurf des Vertrags über den Zusammenschluss der politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf geprüft. Sie hat ebenfalls den beleuchtenden Bericht des Gemeinderats Schöfflisdorf zur Vorberatung der Urnenabstimmung vom 29. November 2020 über den Zusammenschlussvertrag geprüft. Die offenen Fragen der Rechnungsprüfungskommission konnten an einer Sitzung mit dem Gemeindepräsidenten und dem Gemeindegeschreiber am 28. Juli 2020 beantwortet werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt den Vertragsentwurf als solches für gut und korrekt.

Sie kann allerdings die Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats Schöfflisdorf zur Annahme des Vertrags nicht unterstützen, da keine aussagekräftigen Beschreibungen der Vor- und Nachteile, allgemeinen Auswirkungen und Risiken inkl. Massnahmen zur Risiko-Minimierung der Fusion für die Bürger vorliegen. Ausserdem sind die finanziellen Auswirkungen (insbesondere betreffend zukünftige Investitionen in die Infrastrukturen) einer allfälligen Gemeindefusion zu unklar. Es bestehen demnach zu viele Unsicherheiten in elementaren Fragestellungen.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Schöfflisdorf die Ablehnung des vorliegenden Vertrags.

Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung Schöfflisdorf

Die vorberatende Gemeindeversammlung Schöfflisdorf vom 9. September 2020 empfiehlt die Annahme des vorliegenden Vertrages.

Den Vertrag über den Zusammenschluss der Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf finden Sie im Anhang ab Seite 15.

2. Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Abstimmungsfrage an der Urnenabstimmung:

Stimmen Sie der „Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf“ zu?

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung

Das neue Gemeindegesetz des Kantons Zürich, das am 1.1.2018 in Kraft getreten ist, enthält diverse Änderungen und Neuerungen und verlangt von sämtlichen Gemeinden, dass sie ihre Gemeindeordnung - die Verfassung einer Gemeinde - bis spätestens Ende 2021 revidieren.

2. Leitlinien für die Revision

Die aktuell gültige Gemeindeordnung aus dem Jahr 2007 hat sich bewährt, so dass inhaltlich nur relativ wenige Anpassungen vorgenommen wurden, welche nachstehend beschrieben werden (vgl. Punkt 4). Hingegen waren aufgrund der neuen Vorschriften im Gemeindegesetz einige Artikel neu aufzunehmen bzw. zu ändern oder auch wegzulassen. Der Gemeinderat entschied, für die neue Gemeindeordnung die bestehende Mustervorlage des Gemeindeamtes zu verwenden, welche vom Kanton in Zusammenarbeit mit Gemeindevertretern erstellt worden war. Dieses Vorgehen bringt, nebst Einsparungen bei der Erstellung, eine grössere Rechtssicherheit mit sich, da sich praktisch alle Gemeinden an dieser Musterverordnung orientieren und die künftige Rechtsprechung damit einheitlich anwendbar wird.

3. Vorprüfung durch den Kanton

Der Entwurf für die neue Gemeindeordnung wurde dem Kanton zur Vorprüfung eingereicht. Die wenigen sachlich entscheidenden Hinweise und Anregungen des Vorprüfberichtes wurden übernommen, so dass nach einer Zustimmung der Stimmberechtigten mit einer Genehmigung der vorliegenden Fassung durch den Regierungsrat gerechnet werden kann.

4. Die wichtigsten Änderungen zur bisherigen Gemeindeordnung

Nur die Grundzüge der Organisation werden in der Gemeindeordnung geregelt

Das neue Gemeindegesetz verlangt in § 4, dass die Gemeinden in der Gemeindeordnung „die Grundzüge ihrer Organisation und die Zuständigkeiten ihrer Organe regeln“. Aufgrund dieser Formulierung fallen bisher in der GO enthaltene Regelungen wie die Bildung von Verwaltungsabteilungen ersatzlos weg. Solche Festlegungen erfolgen künftig in nachgelagerten Reglementen, da sie Details und nicht Grundzüge betreffen.

Art. 7: Leere Wahlzettel bei Erneuerungswahlen

Bisher konnten, sofern die Bedingungen erfüllt waren, für die Erneuerungswahlen gedruckte Wahlzettel verwendet werden, was das sogenannte „Vorverfahren“ notwendig machte (2 Meldefristen von 40 bzw. 7 Tagen). Für die alle vier Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen sollen neu die zu wählenden Personen auf einem leeren Wahlzettel gewählt werden – eine eigentliche Personenwahl. Als Abstimmungshilfe wird ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.

Art. 27 (bzw. Art. 16 alt): Kompetenz zur Einbürgerung künftig in allen Fällen beim Gemeinderat

Bisher war der Gemeinderat in jenen Fällen für Einbürgerungen zuständig, in welchen ein Rechtsanspruch bestand. Alle Gesuche von Kandidatinnen oder Kandidaten ohne Rechtsanspruch gelangten an die Gemeindeversammlung.

Das Einbürgerungsrecht und die Rechtsprechung haben sich inzwischen massiv verändert. Einerseits verlangt das Einbürgerungsgesetz heute wesentlich weitergehende Abklärungen über Einbürgerungswillige (z.B. formelle, zu bestehende Prüfung in Deutsch und in Zukunft auch – in Schöffliisdorf schon heute verlangt – in Grundkenntnissen über den Staat und die Verhältnisse in der Schweiz). Andererseits verlangt das allgemeine Verwaltungsrecht in jedem Fall nach einer Begründung. Eine Ablehnung eines Gesuches an der Gemeindeversammlung ohne - oder ohne plausible - Begründung würde z.B. diesem Grundsatz widersprechen. Gleichzeitig dürfen aus Datenschutzgründen nicht alle vorhandenen Unterlagen öffentlich aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann deshalb vorliegende Gesuche umfassender beurteilen als die Gemeindeversammlung und auch Ablehnungen adäquat und rechtssicher begründen. Eine Verlagerung der Kompetenz zum Gemeinderat macht deshalb Sinn – und ist inzwischen in einer grossen Mehrheit der Zürcher Gemeinden Standard.

Art. 16 alt: Keine Vorberatung von Urnengeschäften mehr an der Gemeindeversammlung

Für sämtliche Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind (also z.B. alle Ausgaben über Fr. 1,0 Mio.) war bisher eine Vorberatung des Geschäftes in der Gemeindeversammlung notwendig. Mit diesem zweistufigen Vorgehen dauern die Verfahren deshalb immer um gegen ein halbes Jahr länger als es ohne Vorberatung der Fall wäre. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu Änderungen einer Vorlage durch die Gemeindeversammlung beispielsweise bei Bauprojekten eingeschränkt, da grundlegende Änderungen zu einer Projektüberarbeitung führen und deshalb in eine Rückweisung münden müssten. Zudem dürfen Initiativen, welche der Urnenabstimmung unterstehen, gar nicht in einer Gemeindeversammlung vorberaten werden. Und schliesslich sieht das Gemeindegesetz neu auch vor, dass der Gemeinderat seinen ursprünglichen Vorschlag an der Urnenabstimmung einer allenfalls von der Versammlung abgeänderten Vorlage in einer Variantenabstimmung gegenüberstellen könnte – er kann also seine Vorlage in jedem Fall an die Urne bringen. In einer Gesamtwertung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass eine Vorberatung von Urnengeschäften nicht mehr zeitgemäss ist und über entsprechende Geschäfte direkt an der Urne entschieden werden soll.

Art. 16/28: Finanzbefugnisse für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen

Die generellen Finanzbefugnisse werden als noch angemessen beurteilt und sollen nicht geändert bzw. aufgehoben werden. Eine Korrektur drängt sich jedoch beim Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen auf. Da es sich hier um „Anlagen“ handelt, wäre der Gemeinderat ohne Regelung in der Gemeindeordnung in jedem Fall abschliessend zuständig, was der Gemeinderat aber auch nicht sinnvoll findet. Allerdings müssen in der heutigen Zeit Entscheide über Liegenschaftskäufe oft sehr schnell erfolgen. Die für eine Gemeindeversammlung einzuhaltenden Fristen und die Ungewissheit über den Entscheid können unter Umständen wertvolle Geschäfte verhindern. Aus diesem Grund wird eine deutliche Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 200'000 auf neu CHF 1'500'000 vorgesehen. Die Limite für Verkäufe, welche zeitlich immer von der Gemeinde gesteuert werden können, verbleibt bei CHF 200'000.

Art. 20: Offenlegung der Interessenbindungen

Das Gemeindegesetz verlangt neu, dass alle Behörden (darunter sind in Schöffliisdorf der Gemeinderat, die Sozialbehörde und die RPK zu verstehen) ihre Interessenbindungen offen legen und diese auch öffentlich zugänglich sind. Der neue Artikel regelt den genauen Umfang der Offenlegungspflicht.

Art. 37: Festlegung der Anzahl Wahlbüromitglieder

Neu soll nicht mehr die Gemeindeversammlung, sondern der Gemeinderat die Anzahl Wahlbüromitglieder bestimmen. Diese Änderung erscheint sinnvoll, weil der Gemeinderat die Organisation des Wahlbüros sowie die technische und räumliche Entwicklung näher überblicken kann. Diese Anpassung betrifft aber nur die Anzahl, die Wahl der Mitglieder erfolgt weiterhin in der Gemeindeversammlung.

Nebst diesen Änderungen gibt es weitere, teils unbedeutende Anpassungen sowie zwingende neue Regelungen aufgrund des übergeordneten Rechts. Diese können aus der synoptischen Darstellung bzw. den Kommentaren zu den jeweiligen Artikeln entnommen werden.

Die Änderungen der Gemeindeordnung sind in der synoptischen Fassung in einer Gegenüberstellung von bisherigem und neuem Recht und mit Kommentar dargestellt. Für die Abstimmungsvorlage massgebend ist der Text in der mittleren Spalte "Neue Gemeindeordnung". Eine Fassung ausschliesslich mit dem Text der neuen Gemeindeordnung kann auf der Website der Gemeinde eingesehen werden.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates Schöfflisdorf

Die vorliegende neue Gemeindeordnung bringt eine volle Übereinstimmung der kommunalen Verfassung mit dem neuen kantonalen Gemeinderecht. Der Gemeinderat empfiehlt darum, der Vorlage zuzustimmen.

Abstimmungsempfehlung der Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf

Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf hat den Entwurf der Totalrevision der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Schöfflisdorf geprüft. Die offenen Fragen der Rechnungsprüfungskommission konnten an einer Sitzung mit dem Gemeinderat am 29. Juni 2020 beantwortet werden.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt die neue Gemeindeordnung für gut und korrekt.

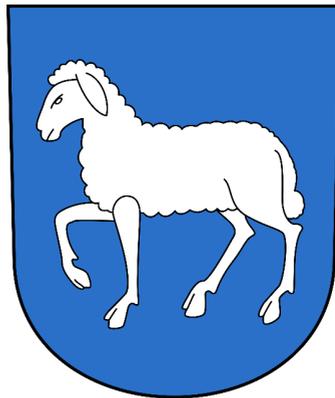
Die Rechnungsprüfungskommission Schöfflisdorf empfiehlt deshalb den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Schöfflisdorf die Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Abstimmungsempfehlung der vorberatenden Gemeindeversammlung Schöfflisdorf

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 9. September 2020 empfiehlt die Annahme der neuen Gemeindeordnung.

Die neue Gemeindeordnung finden Sie im Anhang ab Seite 28 in einer synoptischen Darstellung (= Gegenüberstellung alte und neue Fassung) mit Kommentaren. Massgebend für den neuen Text ist die mittlere, blau hinterlegte Spalte „neue Gemeindeordnung“). Eine reine Textversion der neuen Gemeindeordnung (ohne Gegenüberstellung und Bemerkungen) ist auf der Website der Gemeinde Schöfflisdorf einsehbar.

**Vertrag über den Zusammenschluss der
Politischen Gemeinden
Oberweningen und Schöfflisdorf**



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	17
1.1	Zweck.....	17
1.2	Gegenstand.....	17
1.3	Zeitpunkt des Zusammenschlusses.....	17
1.4	Treuepflicht.....	17
1.5	Übergangsbehörde.....	17
2.	Name, Wappen und Bürgerrecht.....	18
2.1	Gemeindenname.....	18
2.2	Ortsname.....	18
2.3	Wappen.....	18
2.4	Bürgerrecht.....	18
3.	Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss.....	18
3.1	Abstimmungs- und Wahlleitung.....	18
3.2	Abstimmung Gemeindeordnung.....	18
3.3	Wahlen.....	19
3.4	Beschluss des ersten Budgets.....	19
4.	Organisation der neuen Gemeinde.....	19
4.1	Stimmberechtigte.....	19
4.2	Behörden.....	19
5.	Rechtsnachfolge.....	19
5.1	Grundsatz.....	19
5.2	Personal.....	19
5.3	Interkommunale Zusammenarbeit.....	20
6.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	20
6.1	Zustandekommen des Vertrages.....	20
6.2	Erlasse.....	20
6.3	Genehmigung Jahresrechnungen.....	20
6.4	Hängige Geschäfte.....	20
6.5	Kostenteiler.....	21
7.	Anhänge.....	
7.1	Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde.....	
7.2	Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden.....	
7.3	Bilanzen der Vertragsgemeinden.....	
7.4	Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.).....	
7.5	Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge.....	
8.	Unterschriften.....	
8.1	Gemeinden.....	
8.2	Regierungsrat.....	

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

- ¹ Die Politischen Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (nachfolgend: Vertragsgemeinden) vereinbaren, sich zu einer neuen politischen Gemeinde (nachfolgend neue Gemeinde) zusammenzuschliessen.
- ² Das Gebiet der neuen Gemeinde umfasst die Gebiete der Vertragsgemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf (kartographische Darstellung im Anhang).

1.2 Gegenstand

- ¹ Dieser Vertrag regelt die Organisation und die Umsetzung des Zusammenschlusses der Vertragsgemeinden.
- ² Schulgemeinden und Kirchengemeinden sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

1.3 Zeitpunkt des Zusammenschlusses

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2023.

1.4 Treuepflicht

- ¹ Die Vertragsgemeinden verpflichten sich, nach der Zustimmung der Stimmberechtigten zum vorliegenden Vertrag den Zusammenschluss zu unterstützen und keine Handlungen vorzunehmen, die diesem Vertrag zuwiderlaufen.
- ² Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden sind verpflichtet, sich gegenseitig die folgenden Geschäfte vor der endgültigen Beschlussfassung zur Vernehmlassung zuzustellen:
 - a) die Übernahme von neuen Aufgaben
 - b) den Erlass oder die Änderung von Rechtserlassen
 - c) die Änderung von Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnissen
 - d) wichtige personelle Änderungen
 - e) Änderungen im Bestand des Verwaltungs- und Finanzvermögens ab CHF 200'000.00
 - f) Budgets der Jahre bis zum Zusammenschluss.
- ³ Die in Abs. 2 genannten Geschäfte sind dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde unaufgefordert als beschlussreife Vorlage und unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Vernehmlassung zuzustellen. Der Gemeindevorstand, der über das Geschäft beschliesst, hat die Vernehmlassung der Vertragsgemeinde eingehend zu prüfen und der Vertragsgemeinde die Resultate seiner Prüfung begründet mitzuteilen.
- ⁴ Berücksichtigt der Gemeindevorstand die in der Vernehmlassung geäusserten Einwendungen nicht oder nur teilweise, hat er dies gegenüber dem Gemeindevorstand der anderen Vertragsgemeinde zu begründen.
- ⁵ Eine Pflicht zur Berücksichtigung von Einwendungen bei der Beschlussfassung besteht nicht.
- ⁶ Beabsichtigt der Gemeindevorstand einer Vertragsgemeinde, vor Inkrafttreten der neuen Gemeinde Liegenschaften im Finanzvermögen zu veräussern, hat er hierfür vorgängig die Zustimmung des Gemeindevorstands der anderen Vertragsgemeinden einzuholen.

1.5 Übergangsbehörde

- ¹ Die Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden setzen eine Übergangsbehörde ein, die sich aus den Präsidien sowie je einem Mitglied des Gemeinderats der beiden Vertragsgemeinden zusammensetzt. Die Gemeindeschreiber haben in der Übergangsbehörde beratende Stimme. Die Übergangsbehörde kann für spezielle Themen Mitglieder der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden, Angestellte der Vertragsgemeinden oder externe Fachleute temporär beiziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

- ² Die Übergangsbehörde konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte einen Präsidenten oder eine Präsidentin. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bzw. der Präsidentin der Stichentscheid zu. Die Geschäftsführung richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ³ Die Übergangsbehörde organisiert und koordiniert das Zusammenschlussverfahren. Sie ist zuständig für die Information der Bevölkerung und stellt den Stimmberechtigten Antrag zur Gemeindeordnung, zum ersten Budget der neuen Gemeinde sowie zu weiteren Erlassen der neuen Gemeinde gemäss 6.2 dieses Vertrages.
- ⁴ Der Präsident bzw. die Präsidentin der Übergangsbehörde leitet die Gemeindeversammlungen der neuen Gemeinde bis zum Amtsantritt des neu gewählten Gemeindevorstandes.
- ⁵ Die Übergangsbehörde hat die Kompetenz, im Rahmen der für den Zusammenschluss budgetierten Kredite Ausgaben zu tätigen.
- ⁶ Die Übergangsbehörde kann Arbeitsgruppen einsetzen, die zu bestimmten Themen Entscheidungsgrundlagen erarbeiten.
- ⁷ Die Übergangsbehörde kann Gemeindeversammlungen einberufen, die über Erlasse und Kredite beschliessen, die für das Funktionieren der neuen Gemeinde notwendig sind. Sie stellt den Stimmberechtigten Antrag zu den Geschäften

2. Name, Wappen und Bürgerrecht

2.1 Gemeindegname

Der Gemeindegname der neuen Gemeinde lautet Wehntal.

2.2 Ortsname

Die bestehenden Orts-, Quartier- und Weilerbezeichnungen bleiben grundsätzlich erhalten.

2.3 Wappen

Das Wappen wird nach dem Zusammenschluss von der neuen Gemeinde festgelegt. Das Wappen wird durch einen Heraldiker erstellt.

2.4 Bürgerrecht

Die Bürgerinnen und Bürger der Vertragsgemeinden erhalten das Gemeindegbürgerrecht der neuen Gemeinde.

3. Abstimmungen und Wahlen vor dem Zusammenschluss

3.1 Abstimmungs- und Wahlleitung

Die Aufgabe der Wahl- und Abstimmungsleitung wird dem Gemeindevorstand der Gemeinde Schöfflisdorf übertragen.

3.2 Abstimmung Gemeindeordnung

- ¹ Die Stimmberechtigten der neuen Gemeinde beschliessen auf Antrag der Übergangsbehörde an der Urne über die Gemeindeordnung. Die Abstimmung ist am 26. September 2021 vorgesehen. Eine Vorberatung der Gemeindeordnung an einer Gemeindeversammlung findet nicht statt.
- ² Wird die Gemeindeordnung von den Stimmberechtigten verworfen, so ist die Übergangsbehörde verpflichtet, den Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten eine überarbeitete Fassung der Gemeindeordnung zur Abstimmung zu unterbreiten. In dem Fall verschieben sich die in Ziffer 3.3 und 3.4 aufgeführten Termine um ein halbes Jahr.
- ³ Findet auch die überarbeitete Gemeindeordnung keine Zustimmung, so gilt der Zusammenschluss als nicht zustande gekommen und der Zusammenschlussvertrag fällt auf diesen Zeitpunkt dahin.

3.3 Wahlen

- ¹ Die Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden wählen an der Urne den Gemeindevorstand und die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde.
- ² Die Vertragsgemeinden bilden einen gemeinsamen Wahlkreis.
- ³ Der erste Wahlgang ist für 15. Mai 2022 vorgesehen, sofern die Gemeindeordnung im ersten Abstimmungsdurchgang angenommen wird.
- ⁴ Der Amtsantritt der Behörden Gemeinde erfolgt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses, das heisst per 1. Januar 2023.
- ⁵ Die Amtsdauer 2018-2022 der gewählten Behörden der Vertragsgemeinden verlängert sich bis am 31. Dezember 2022.

3.4 Beschluss des ersten Budgets

- ¹ Das erste Budget der neuen Gemeinde wird durch die Übergangsbehörde ausgearbeitet.
- ² Die Beschlussfassung über dieses Budget erfolgt an einer Gemeindeversammlung, die sich aus den Stimmberechtigten der Vertragsgemeinden zusammensetzt.
- ³ Die Gemeindeversammlung ist im Dezember 2022 vorgesehen. Sie wird von der Übergangsbehörde einberufen und von deren Präsidenten bzw. Präsidentin geleitet.
- ⁴ Das erste Budget wird von einer besonderen Rechnungsprüfungskommission (RPK) geprüft. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden delegieren je drei Mitglieder aus ihrer Mitte in die RPK. Die RPK konstituiert sich selbst und wählt aus ihrer Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4. Organisation der neuen Gemeinde

4.1 Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

4.2 Behörden

- ¹ Der Gemeindevorstand der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der neuen Gemeinde besteht aus fünf Mitgliedern.
- ³ Im Übrigen regelt die Gemeindeordnung der neuen Gemeinde die Behördenorganisation und die Zuständigkeiten.

5. Rechtsnachfolge

5.1 Grundsatz

- ¹ Die neue Gemeinde ist Rechtsnachfolgerin der Vertragsgemeinden und tritt in sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsgemeinden ein.
- ² Die Aktiven und Passiven der Vertragsgemeinden einschliesslich Grundstücke gehen mit Wirkung ab 1. Januar 2023 auf die neue Gemeinde über. Auf diesen Zeitpunkt erfolgt die buchhalterische Zusammenlegung der Haushalte der Vertragsgemeinden.
- ³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Gemeinde gegenüber Dritten allein für die von den Vertragsgemeinden eingegangenen Verpflichtungen.

5.2 Personal

- ¹ Die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Vertragsgemeinden werden von der neuen Gemeinde per 1. Januar 2023 übernommen.

- ² Der Stellenplan und die Funktionen im Rahmen des Stellenplans werden im Hinblick auf den Vollzug des Zusammenschlusses überprüft und allenfalls neu festgelegt.
- ³ Die neue Gemeinde übernimmt die bestehenden Pensionskassenlösungen der Vertragsgemeinden bei der BVK.

5.3 Interkommunale Zusammenarbeit

- ¹ Die neue Gemeinde tritt im Umfang der bisherigen Rechte und Pflichten die Rechtsnachfolge der Vertragsgemeinden an bei:
- a) Zweckverbänden
 - b) gemeinsamen Anstalten
 - c) juristischen Personen des Privatrechts
 - d) Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen
- ² Zweckverbände sowie Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, deren Perimeter deckungsgleich mit demjenigen der Vertragsgemeinden sind, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zusammenschlusses aufgelöst.
- ³ Ein Verzeichnis der wichtigsten Mitgliedschaften und Verträge befindet sich im Anhang.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Zustandekommen des Vertrages

- ¹ Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden jeder Vertragsgemeinde an der Urne und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

6.2 Erlasse

- ¹ Vor dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde werden die folgenden kommunalen Erlasse erarbeitet und soweit erforderlich einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der Vertragsgemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet:
- Entschädigungsverordnung für die Behörden
 - Gebührenverordnung (inkl. Gebührentarif, der von der Übergangsbehörde erlassen wird)
- ² Die Bau- und Zonenordnungen sowie die Richtpläne der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der bisherigen territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Bau- und Zonenordnung sowie der Richtpläne, die für das ganze Gebiet der neuen Gemeinde gültig sind. Diese sind den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2026 zum Beschluss zu unterbreiten.
- ³ Sondernutzungspläne sowie weitere raumplanungsrechtliche Festlegungen behalten ihre Gültigkeit. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund geänderter Verhältnisse.
- ⁴ Die übrigen Erlasse der Vertragsgemeinden bleiben nach dem Inkrafttreten der neuen Gemeinde innerhalb ihrer bisherigen territorialen Grenzen so lange gültig, bis sie durch entsprechende Erlasse der neuen Gemeinde ersetzt werden. Die wichtigsten Erlasse der Vertragsgemeinden sind im Anhang aufgeführt.

6.3 Genehmigung Jahresrechnungen

Die Rechnungen 2022 der Vertragsgemeinden werden von der Rechnungsprüfungskommission der neuen Gemeinde geprüft und von der Gemeindeversammlung im Juni 2023 der neuen Gemeinde abgenommen.

6.4 Hängige Geschäfte

- ¹ Die neue Gemeinde führt nach dem Zusammenschluss die hängigen Geschäfte der Vertragsgemeinden weiter.
- ² Die Übergangsbehörde sorgt dafür, dass bei der Amtsübergabe dem Gemeindevorstand der neuen Gemeinde ein Verzeichnis mit den hängigen Geschäften der Vertragsgemeinden übergeben wird.

6.5 Kostenteiler

Die Kosten, die im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrages anfallen, werden zu gleichen Teilen durch die Vertragsgemeinden übernommen.

7. Anhänge

- 7.1 Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde
- 7.2 Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden
- 7.3 Bilanzen der Vertragsgemeinden
- 7.4 Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)
- 7.5 Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

8. Unterschriften

8.1 Gemeinden

Gemeinde Oberweningen

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Richard Ilg

Kaspar Zbinden

Gemeinde Schöfflisdorf

Beschlossen an der Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber a.i.:

Alois Buchegger

Viktor Ledermann

8.2 Regierungsrat

Vom Regierungsrat genehmigt am

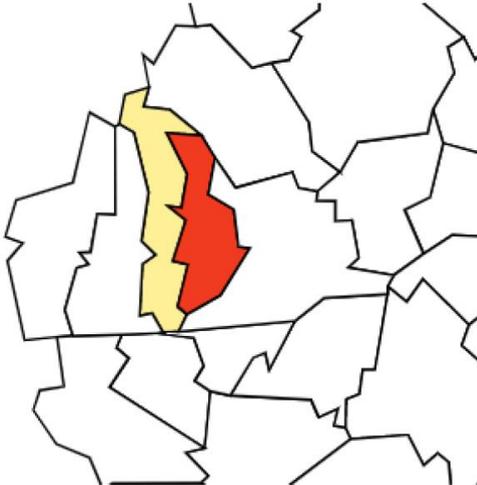
..... mit RRB Nr.

Anhänge

Anhang 7.1

Kartografische Darstellung der neuen Gemeinde

Fläche der neuen Gemeinde



Diese setzt sich aus dem Gebiet der Gemeinde Schöfflisdorf (rot) und der Gemeinde Oberweningen (gelb) zusammen.

Anhang 7.2

Liste der bestehenden Erlasse und Reglemente der Vertragsgemeinden

Die am 1. Januar 2023 bestehenden Verordnungen und Reglemente der Vertragsgemeinden behalten innerhalb der territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde gültigen Verordnung. Der Gemeinderat der neuen Gemeinde überprüft die bestehenden Verordnungen bis am Ende der ersten Legislaturperiode.

Gemeinde Oberweningen

Nr.	Titel
100.1	Gemeindeordnung 2020 (<i>wird auf den Zusammenschluss abgelöst</i>)
100.2	Geschäftsreglement des Gemeinderates
100.4	Kommunikations- und Datenschutzreglement
103.1	Geschäftsreglement der Sozialbehörde
103.2	Internes Reglement der Sozialbehörde
110.1	Entschädigungsverordnung 2015 (<i>wird vor Zusammenschluss neu erstellt, siehe Punkt 6.2</i>)
460.2	Vereinskonzept
510.1	Sicherheitsverordnung
510.10	Verordnung über das Ordnungsbussenverfahren
510.11	Bussenliste Ordnungsbussenverfahren
600.1	Gebührenverordnung 2018 (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>)
600.11	Gebührentarif 2018 (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>)

- 700.1 Bau- und Zonenordnung (*wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt*)
- 700.2 Anforderungen an Arealüberbauungen
- 700.3 Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung
- 742.1 Reglement über die Wasserversorgung
- 742.3 Unterhaltsverordnung Meliorations-Anlagen
- 750.1 Abfallverordnung
- 751.1 Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
- 751.2 Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen
- 760.1 Fernwärmereglement
- 770.1 Schutzverordnung Natur- und Landschaftsobjekte
- 800.1 Reglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter
- 800.2 Tarif für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Gemeinde Schöfflisdorf

- | Nr. | Titel |
|--------|--|
| 100.1 | Gemeindeordnung (<i>wird auf den Zusammenschluss hin durch eine neue GO abgelöst sein</i>) |
| 100.2 | Geschäftsreglement des Gemeinderates |
| 100.3 | Verordnung für den Weibeldienst |
| 103.1 | Geschäftsordnung der Sozialbehörde |
| 110.1 | Entschädigungsverordnung für Behördenmitglieder (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>) |
| 140.1 | Kompetenzordnung der Sozialbehörde |
| 440.1 | Reglement über die Vermietung der Festbänke |
| 460.1 | Reglement über die Vereins-, Kinder-, Jugend- und Altersförderung |
| 510.1 | Polizeiverordnung |
| 510.11 | Kommunale Ordnungsbussenliste |
| 600.1 | Gebührenverordnung (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>) |
| 600.11 | Gebührentarif (<i>wird gemäss Punkt 6.2. vor dem Zusammenschluss neu erstellt</i>) |
| 700.1 | Bau- und Zonenordnung (<i>wird gemäss Punkt 6.2. bis spätestens 2026 neu erstellt</i>) |
| 742.1 | Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.2 | Tarifblatt zum Reglement über die Wasserversorgung |
| 742.3 | Unterhaltsordnung |
| 750.1 | Abfallverordnung |
| 750.11 | Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung |
| 751.1 | Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen |
| 751.2 | Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung |
| 800.1 | Verordnung für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 800.2 | Beitragsreglement für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter |
| 840.1 | Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen |

Anhang 7.3

Bilanzen der Vertragsgemeinden (2019)

Gemeinde Oberweningen

Nummer	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
Bilanzzusammenzug Gemeinde Oberweningen 2019			
	AKTIVEN	21'751'274.85	19'680'289.60
	Finanzvermögen	8'088'648.07	8'604'178.64
	Umlaufvermögen	5'609'520.07	6'136'050.64
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	4'392'555.16	4'955'998.91
101	Forderungen	1'192'934.12	1'150'996.28
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	24'030.79	29'055.45
	Anlagevermögen	2'479'128.00	2'468'128.00
107	Finanzanlagen	11'000.00	
108	Sachanlagen FV	2'468'128.00	2'468'128.00
	Verwaltungsvermögen	13'662'626.78	11'076'110.96
140	Sachanlagen VV	12'173'027.32	9'764'945.23
142	Immaterielle Anlagen	124'877.25	85'331.75
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	703'058.00	714'058.00
146	Investitionsbeiträge	661'664.21	511'775.98
	PASSIVEN	21'751'274.85	19'680'289.60
	Fremdkapital	4'784'095.92	2'736'400.12
	Kurzfristiges Fremdkapital	2'127'041.17	2'665'798.62
200	Laufende Verbindlichkeiten	1'958'429.52	2'543'044.07
204	Passive Rechnungsabgrenzung	21'705.65	25'794.55
205	Kurzfristige Rückstellungen	146'906.00	96'960.00
	Langfristiges Fremdkapital	2'657'054.75	70'601.50
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'586'453.25	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	70'601.50	70'601.50
	Eigenkapital	16'967'178.93	16'943'889.48
	Zweckgebundenes Eigenkapital	6'228'429.89	6'069'855.39
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	6'217'564.98	6'069'855.39
291	Fonds	10'864.91	
	Zweckfreies Eigenkapital	10'738'749.04	10'874'034.09
298	Werterhaltungs- und Erneuerungsreserven	2'540'290.63	
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	8'198'458.41	10'874'034.09

Gemeinde Schöfflisdorf

Nummer	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
Bilanzzusammenzug Gemeinde Schöfflisdorf 2019			
	AKTIVEN	20'548'016.63	17'738'503.08
	Finanzvermögen (FV)	9'369'982.63	9'064'822.63
	Umlaufvermögen	3'435'421.63	3'184'136.63
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	2'569'627.53	2'659'597.71
101	Forderungen	782'325.40	439'672.52
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen (RA)	83'468.70	84'866.40
	Anlagevermögen	5'934'561.00	5'880'686.00
107	Langfristige Finanzanlagen	61'875.00	8'000.00
108	Sachanlagen Finanzvermögen	5'872'686.00	5'872'686.00
	Verwaltungsvermögen (VV)	11'178'034.00	8'673'680.45
	Verwaltungsvermögen	11'178'034.00	8'673'680.45
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen	9'903'580.90	7'368'543.46
142	Immaterielle Anlagen	50'353.83	78'194.12
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	59'17'19.65	64'5'594.65
146	Investitionsbeiträge	632'379.62	581'348.22
	PASSIVEN	20'548'016.63	17'738'503.08
	Fremdkapital (FK)	5'154'461.12	2'035'286.04
	Kurzfristiges Fremdkapital	2'801'065.49	1'952'559.64
200	Laufende Verbindlichkeiten	2'111'787.62	1'805'914.09
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	500'000.00	
204	Passive Rechnungsabgrenzung (RA)	21'602.87	9'726.30
205	Kurzfristige Rückstellungen	167'675.00	136'919.25
	Langfristiges Fremdkapital	2'353'395.63	82'726.40
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'270'669.23	
209	Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	82'726.40	82'726.40
	Eigenkapital (EK)	15'393'555.51	15'703'217.04
	Zweckgebundenes Eigenkapital	2'756'800.52	2'831'540.72
290	Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	2'756'800.52	2'831'540.72
	Zweckfreies Eigenkapital	12'636'754.99	12'871'676.32
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	12'636'754.99	12'871'676.32

Anhang 7.4

Aufstellung über die Mitgliedschaften in und Beteiligungen an öffentlich- rechtlichen (Zweckverband, Anstalt) und privatrechtlichen Organisationen (AG, Stiftungen etc.)

Gemeinde Oberweningen

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal

Beteiligungen an Organisationen

Zürich Holz AG
Spital Bülach AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal
Fahrdienst Wehntal 60+

Gemeinde Schöfflisdorf

Zweckverbände

Zweckverband Feuerwehr Wehntal
Zweckverband Gesundheitszentrum Dielsdorf
Zweckverband Planungsgruppe Zürcher Unterland (PZU)
Zweckverband Sozialdienste Bezirk Dielsdorf
Zweckverband Wasserversorgung Melioration Wehntal
Zweckverband Zivilschutzregion Lägern-Egg
Zweckverband ARA Oberes Surbtal
Zweckverband Schiessplatz Wehntal
Zweckverband Gruppenwasserversorgung Schöfflisdorf-Steinmaur

Beteiligungen an Organisationen

Flughafen Zürich AG
Zürich Holz AG
Spital Bülach AG
MRI-Zentrum Spital Bülach AG
Stiftung Alterszentrum Wehntal

Privatrechtliche Unternehmen (OR / ZGB)

Verein offene Kinder- und Jugendarbeit Wehntal

Anhang 7.5

Aufstellung über die Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge

Gemeinde Oberweningen

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)

Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungsbezüglerin)

Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen

Friedhofverband Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen

Bewegung und Sport Wehntal

Kultur Wehntal

Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf

Betreibungsamt Dielsdorf-Nord

Forstbetrieb Oberes Wehntal

Werkbetrieb Oberes Wehntal

Spitex Wehntal

Gemeinde Schöfflisdorf

Anschlussverträge (Gemeinde extern angeschlossen)

Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühr Zürcher Unterland

Anschlussverträge (Gemeinde als Leistungserbringerin)

Gemeindesteueramt Schöfflisdorf-Oberweningen

Friedhofverband Schöfflisdorf/Oberweningen/Schleinikon

Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen

Bewegung und Sport Wehntal

Kultur Wehntal

Regionales Zivilstandsamt Dielsdorf

Betreibungsamt Dielsdorf-Nord

Forstbetrieb oberes Wehntal

Werkbetrieb oberes Wehntal

Spitex Wehntal

Anhang 2:



**GEMEINDE
SCHÖFFLISDORF**



Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf

Vorlage für die Urnenabstimmung vom 29. November 2020

Synoptische Darstellung

(Massgebend für die Urnenabstimmung bzw. die neue GO ist die mittlere, blau hinterlegte Spalte „Neue Gemeindeordnung“)

Geltende Gemeindeordnung (19.06.2007)	Neue Gemeindeordnung (per dd.mm.jjjj)	Erläuterungen
I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde Schöffliisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Art. 1 Gemeindeordnung Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde Schöffliisdorf und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Gemäss Artikel 4 des Gemeindegesetzes werden nur noch die „Grundzüge“ der Organisation in der GO geregelt. Deshalb entfallen diverse Artikel, die in der bisherigen GO enthalten waren.
Art. 2 Geschäftsreglement		
Das Geschäftsreglement des Gemeinderates ergänzt die Gemeindeordnung.		
Art. 3 Gemeindeart	Art. 2 Gemeindeart	
Schöffliisdorf bildet eine politische Gemeinde.	Schöffliisdorf bildet eine politische Gemeinde.	
Art. 4 Ziel- und Wirkungsorientierung	Art. 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	Das Gemeindegesetz verwendet den Ausdruck "Gemeindevorstand". Es muss hier festgelegt werden, wenn die Exekutive weiterhin "Gemeinderat" heissen soll.
Es wird eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe Behörden- und Verwaltungstätigkeit gelebt.	In der Gemeinde Schöffliisdorf wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	Ist neu und ausführlicher in Art. 19 festgehalten.
II. Die Stimmberechtigten	II. Die Stimmberechtigten	
1. Politische Rechte	1. Politische Rechte	
Art. 5 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindevorstand und der Betriebsbeauftragte sowie der Friedensrichter. ² Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.	Art. 4 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit ¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen sowie Wahlvorschläge einzubringen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist die Friedensrichterin bzw.	Unter Berücksichtigung von zwingenden Änderungen bleibt der Inhalt des Artikels sinngemäss gleich. Der bisherige Absatz 4 entfällt, da übergeordnet geregelt.

<p>³ Das Initiativ- und Anfragerrecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.</p>	<p>der Friedensrichter, die bzw. der mit politischen Wohnsitz in der Schweiz wählbar ist.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.</p>
<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>	<p>2. Urnenwahlen und -abstimmungen</p>
<p>Art. 6 Verfahren</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p>	<p>Art. 5 Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstermine fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahl und -abstimmung ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>
<p>Art. 7 Urnenwahlen</p> <p>Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Mitglieder der Sozialbehörde. 	<p>Art. 6 Urnenwahlen</p> <p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats, 2. die Präsidentin/der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 3. die Friedensrichterin/der Friedensrichter, 4. die Mitglieder der Sozialbehörde.
<p>Art. 8 Erneuerungswahlen</p> <p>Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p>	<p>Art. 7 Erneuerungswahlen</p> <p>Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.</p>
<p>Art. 9 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 7 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p>Art. 8 Ersatzwahlen</p> <p>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt,</p>
	<p>Keine faktischen Änderungen.</p> <p>Aufgrund des übergeordneten Rechtes wird neu auch die Friedensrichter*in bzw. der Friedensrichter an der Urne gewählt.</p> <p>Für die alle 4 Jahre stattfindenden Erneuerungswahlen sollen die zu wählenden Personen bewusst als „Personenwahl“, d.h. auf einem leeren Wahlzettel, gewählt werden. Als Abstimmungshilfe wird ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.</p> <p>Als Abstimmungshilfe wird neu ein Beiblatt mit allen offiziell kandidierenden Personen beigelegt.</p>

	<p>werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.</p>	
<p>Art. 10 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000, 3. Änderungen im Bestand der Gemeinde. 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen. 	<p>Die Ausdehnung der Tatbestände für eine obligatorische Urnenabstimmung entspricht den zwingenden Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes.</p>

<p>Art. 11 Nachträgliche Urnenabstimmung</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das Gemeindegesetz von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.</p>	<p>Art. 10 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p>Die namentliche Aufzählung in Abs. 2 entspricht den Vorgaben des Gemeindegesetzes.</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 12 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹ Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p> <p>Art. 11 Einberufung und Verfahren</p> <p>¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p> <p>² Die Antrag stellende Behörde kann Sachverständige zur Erläuterung einzelner Geschäfte beiziehen.</p> <p>³ Der Beleuchtende Bericht bei kommunalen Abstimmungsvorlagen wird nur auf persönlichen Verlangen hin zugestellt. Er liegt zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und wird auf der Website der Gemeinde publiziert. In der Einberufung der Gemeindeversammlung wird jeweils darauf aufmerksam gemacht</p>	<p>Im neuen Absatz 3 wird formell geregelt, was heute schon so gelebt wird. Redaktionelle Anpassung gegenüber der Fassung zu Händen der vorbereitenden Gemeindeversammlung: Statt „Die Akten liegen zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und werden ...“ heisst es korrekt: „Er liegt zwei Wochen vor der Versammlung zur Einsicht auf und wird ...“ (Das Gemeindegesetz verlangt, dass der Beleuchtende Bericht 2 Wochen vor der Versammlung vorliegt, der Regierungsrat hat aber eine Weisung erlassen, dass die übrigen Akten schon vier Wochen vor der Versammlung aufliegen müssen. Deshalb war die ursprünglich Formulierung unter Verwendung des Wortes „Akten“ missverständlich. Gemeint ist klar der Beleuchtende Bericht, vgl. ersten Satz von Abs. 3).</p>
<p>Art. 13 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die kantonalen Geschworenen, 2. den Friedensrichter, 3. die Mitglieder des Wahlbüros, 4. den Gemeindecamann und Betriebsbeamteten. 	<p>Art. 12 Wahlbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung wählt offen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung, 2. die Mitglieder des Wahlbüros. 	<p>Der Friedensrichter bzw. die FriedensrichterIn wird inzwischen gemäss übergeordnetem Gesetz an der Urne gewählt (vgl. Art. 7)</p>

<p>Art. 14 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Änderung 2. der Polizeiverordnung, 3. des Reglements über die Wasserversorgung, 4. der Kanalisationsverordnung, 5. der Grundsätze der Gebührenerhebung, 6. weiterer Verordnungen und Reglemente von grundlegender Bedeutung. 	<p>Art. 13 Rechtsetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 2. das Polizeirecht, 3. die Wasserversorgung, die Siedlungsentswässerung sowie die Abfallentsorgung, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	
<p>Art. 15 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p>Art. 14 Planungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	
<p>Art. 16 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Behandlung von schriftlichen Anfragen (§ 51 Gemeindegesetz) und Initiativen (§ 50 Gemeindegesetz), letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 10, 2. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen und deren Änderungen, sowie über den Austritt aus Zweckverbänden 3. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe, 	<p>Art. 15 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 10 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern 	<p>Zur bisherigen Ziffer 5: Bisher war der Gemeinderat in jenen Fällen für Einbürgerungen zuständig, in welchen ein Rechtsanspruch bestand. Bei allen Gesuchen ohne Rechtsanspruch war die Gemeindeversammlung zuständig. Das Einbürgerungsrecht und die Rechtsprechung haben sich inzwischen massiv verändert. Einerseits verlangt das Einbürgerungsgesetz heute wesentlich weiter gehende Abklärungen über Einbürgerungswillige (z.B. formelle, zu bestehende Prüfung in Deutsch und in Zukunft auch – in Schöffisdorf schon heute verlangt - in Grundkenntnissen über den Staat und die Verhältnisse in der Schweiz). Andererseits verlangt das allgemeine Verwaltungsverfahren jedem Fall nach einer Begründung. Eine Ablehnung</p>

<ol style="list-style-type: none"> 4. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird, 5. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht, 6. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte, 7. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung. 	<p>die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p>eines Gesuches an der Gemeindeversammlung ohne - oder ohne plausible - Begründung würde z.B. diesem Grundsatz widersprechen. Gleichzeitig dürfen aus Datenschutzgründen nicht alle vorhandenen Unterlagen öffentlich aufgelegt werden. Der Gemeinderat kann deshalb vorliegende Gesuche umfassender beurteilen als die Gemeindeversammlung und auch Ablehnungen adäquat und rechtssicher begründen. Eine Verlagerung der Kompetenz zum Gemeinderat macht deshalb Sinn – und ist inzwischen in einer grossen Mehrheit der Zürcher Gemeinden Standard.</p> <p>Zur bisherigen Ziffer 6:</p> <p>Für sämtliche Geschäfte, die gemäss Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind (also z.B. alle Ausgaben über Fr. 1,0 Mio.) war bisher eine Vorberatung des Geschäftes in der Gemeindeversammlung notwendig. Mit diesem zweistufigen Vorgehen dauern die Verfahren deshalb immer um gegen ein halbes Jahr länger als es ohne Vorberatung der Fall wäre.</p> <p>Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu Änderungen einer Vorlage durch die Gemeindeversammlung insbesondere bei Bauprojekten eingeschränkt, da grundlegende Änderungen zu einer Projektüberarbeitung führen und deshalb in einer Rückweisung münden müssten. Zudem sieht das neue Gemeindegesetz nun auch noch vor, dass der Gemeinderat seinen ursprünglichen Vorschlag an der Urnenabstimmung auf jeden Fall einer allenfalls von der Versammlung abgeänderten Vorlage in einer Variantenabstimmung gegenüberstellen könnte – er kann also seine Vorlage in jedem Fall an die Urne bringen. In einer Gesamtwertung kommt der Gemeinderat deshalb zum Schluss, dass eine Vorberatung von Urnengeschäften nicht mehr zeitgemäss ist.</p>
<p>Art. 17 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags, der im Rahmen des kantonalen Rechts auch Globalbudgets enthalten kann 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabensplans, 4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von 	<p>Zu Ziffer 8 (= neuer Betrag) siehe erläuternde Ausführungen unter Art. 28</p>

<p>Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. die Abnahme der Jahresrechnungen, 5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 6. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis von mehr als CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis von mehr als CHF 200'000, 7. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert von mehr als CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten an Grundstücken im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als CHF 50'000, 9. die langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag von mehr als CHF 50'000, 10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 30'000, 11. die Vorfinanzierung von Investitionen. 	<p>einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000 soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 200'000, 8. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 1'500'000, 9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 200'000, 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.
---	--

<p>III. Gemeindebehörden</p>	<p>III. Gemeindebehörden</p>
<p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p>	<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>
<p>Art. 18 Geschäftsführung Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.</p>	<p>Art. 17 Geschäftsführung Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>
	<p>Art. 18 Grundsätze der Verwaltungsorganisation</p>
	<p>¹ Die Organisation der Verwaltung richtet sich nach den Grundsätzen des hierarchischen Aufbaus, der Effizienz, Transparenz und Bürgernähe. Sie berücksichtigt, dass sich die Verwaltungseinheiten, soweit möglich, gegenseitig unterstützen und informieren. ² Der Gemeinderat sorgt für eine möglichst zeitgemässe Verwaltungsführung und koordiniert soweit nötig die Verwaltungstätigkeit. Er entscheidet über Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungseinheiten.</p>
	<p>Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen</p>
	<p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ihre beruflichen Tätigkeiten, b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes, c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p>
	<p>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind (vgl. vorstehend Art. 1). Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist im Übrigen in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln</p>
	<p>Das neue Gemeindegesetz macht betreffend Organisation der Verwaltung keine Vorgaben, sondern überlässt deren Regelung dem Gemeinderat. In der GO können jedoch Leitlinien festgelegt werden, an denen der Gemeinderat die Organisation der Verwaltung ausrichten soll. Eine entsprechende Bestimmung ist nicht zwingend in die GO aufzunehmen.</p>
	<p>Neuer Artikel: Die Behördenmitglieder haben nach neuem Gemeindegesetz ihre Interessenbindungen offen zu legen, was vorliegend geregelt wird. (§ 42 Abs. 2 GG)</p>

<p>Art. 19 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	<p>Art. 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige</p> <p>Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.</p>	
<p>Art. 20 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>Art. 21 Aufgabentransfer an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse</p> <p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	
<p>Art. 21 Konferenz</p> <p>Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission eingeladen.</p> <p><i>Gemeinderat</i></p>	<p>Art. 22 Behördenkonferenz</p> <p>Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat eine Konferenz einberufen.</p>	
<p>Art. 22 Zusammensetzung</p> <p>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Gemeinderat ist zugleich Vormundschaftsbehörde sowie die örtliche Baubehörde.</p>	<p>2. Gemeinderat</p> <p>Art. 23 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. ² Der Gemeinderat konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.</p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde existiert nicht mehr. Ohne anders lautende Regelung ist der Gemeinderat automatisch die örtliche Baubehörde. Dies wird in Art. 27 der guten Ordnung halber auch noch festgehalten.</p>

	Art. 24 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Dieser Artikel hat daher keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz (vgl. auch Art. 32).
Art. 23 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Art. 25 Wahl und Anstellungsbefugnisse	
<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) den Vizepräsidenten, b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen c) den Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats, d) den Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, e) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen 2. bestimmt oder wählt in freier Wahl <ol style="list-style-type: none"> a) die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht, b) die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden, in Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 3.ernennt oder stellt an <ol style="list-style-type: none"> a) den Gemeinbeschreiber, b) das gesamte übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen, c) die Organe der Feuerpolizei, sowie weiterer Organe, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist. 	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin/den Präsidenten der Sozialbehörde, b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2.ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt. 3.ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeinbeschreiberin/den Gemeinbeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist, c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen. 	<p>Die Bestimmung der bisher namentlich genannten Vizepräsidenten bzw. Ressortvorstehenden ergibt sich von Gesetzes wegen ohne Aufzählung und geht auch aus Art. 23 Abs. 2 hervor.</p>

<p>Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. seiner Geschäftsordnungen sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen, 2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstweisungen für die ihm unterstellten Organe, 3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p>Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2 die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3 die Organisation beratender Kommissionen, 4 die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 5 Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	
<p>Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Dem Gemeinderat stehen zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 2. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 4. die Besorgung des Vormundschaftswesens gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt, 6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 	<p>Art. 27 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse 1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorbereitung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. Publikationsorgans, 	<p>Zu Abs. 1, Ziffer 8: Diese Kompetenz soll neu beim Gemeinderat liegen, vgl. Kommentar vorstehend zu Art. 15.</p> <p>Zu Abs. 2, Ziffer 6: Diese Kompetenz, also das Festlegen der Mitgliederzahl des Wahlbüros, soll neu beim Gemeinderat liegen, da dieser die notwendige Anzahl an Mitarbeitenden bei Abstimmungen und Wahlen am besten beurteilen kann. Die Wahl der Mitglieder wird aber wie bisher von der Gemeindeversammlung vorgenommen.</p>

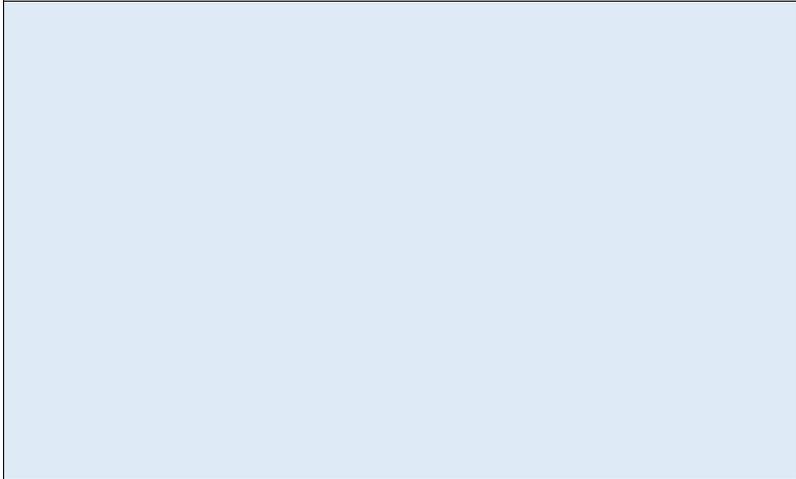
<p>7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,</p> <p>8. die Schaffung von Stellen für Gemeindeverwaltung sowie für Forst- und Werkbetrieb,</p> <p>9. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,</p> <p>10. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,</p> <p>11. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,</p> <p>12. die Unterstützung des Gemeinderatsreferendums,</p> <p>13. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,</p> <p>14. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde,</p>	<p>7. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeinderatsreferendums,</p> <p>8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde, 3. die Besorgung der Aufgaben der Baubehörde, 4. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 9. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d. h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
---	---

	<p>10. Die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen,</p> <p>11. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.</p>	
<p>Art. 26 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Ausgabenvollzug, gebundene Ausgaben, die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis CHF 200'000 und von dinglichen Rechten an Grundstücken zum Preis bis CHF 200'000, die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis CHF 200'000 und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 200'000, 	<p>Art. 28 Finanzbefugnisse</p> <p>1 Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 240'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr, die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan, Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können: <ol style="list-style-type: none"> der Ausgabenvollzug, die Bewilligung gebundener Ausgaben, die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 80'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 200'000, der Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis CHF 1'500'000, die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis CHF 200'000, 	<p>Zu Abs. 2, Ziffern 4 und neu 5</p> <p>Ohne Regelung in der GO würden alle Liegenschaftskäufe im Finanzvermögen in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, da es sich um Anlagen handelt (§ 117 GG).</p> <p>In der heutigen Zeit müssen Entscheide über Liegenschaftskäufe oft sehr schnell erfolgen. Die für eine Gemeindeversammlung einzuhaltenden Fristen und die Ungewissheit über den Entscheid können unter Umständen wertvolle Geschäfte verhindern. Aus diesem Grund wird eine deutliche Erhöhung der Kompetenz des Gemeinderates für den Erwerb von Liegenschaften im Finanzvermögen von bisher CHF 200'000 auf neu CHF 1'500'000 vorgesehen, damit der Gemeinderat bei Bedarf flexibel reagieren kann.</p> <p>Die Limite für Verkäufe, welche zeitlich immer von der Gemeinde gesteuert werden können, verbleibt bei CHF 200'000.</p> <p>Zu Abs. 2, Ziffer 6:</p> <p>Gemäss Gemeindegesetz ist hier zwingend eine Regelung notwendig, obwohl es sich um Anlagen handelt, für die sonst der Gemeinderat abschliessend zuständig ist. Es erscheint sinnvoll, die gleiche Kompetenzregelung wie für einen Verkauf einzusetzen, da sich in solchen Fällen immer die Frage stellt, ob investiert oder verkauft werden soll.</p>

<p>8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis CHF 50'000,</p> <p>9. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis CHF 50'000,</p> <p>10. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis CHF 30'000.</p>	<p>7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</p>	
<p>Art. 27 Voranschlag, Jahresrechnung und Finanzplan Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind gemäss den Verwaltungsabteilungen und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert.</p>		<p>Die bisherigen Art. 27 bis und mit 34 bzw. 31 bis 36 sind nicht mehr notwendig und auch in der Mustergemeindeordnung nicht mehr vorgesehen, da in der Gemeindeordnung „nur“ noch die Grundzüge geregelt werden sollen und zudem diverse Punkte übergeordnet schon abschliessend geregelt sind.</p>
<p>Art. 28 Globalbudgets Im Rahmen des kantonalen Rechts können Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufgenommen werden.</p>		
<p>Art. 29 Bildung von Verwaltungsabteilungen</p>		
<p>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsidiales 2. Finanzen 3. Gesundheit und Umwelt 4. Hochbau / Liegenschaften 5. Tiefbau / Abwasser 6. Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz) 7. Soziales 8. Land- und Forstwirtschaft 9. Werke / Wasserversorgung 		
<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Ressorts zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Ressorts verpflichtet.</p>		
<p>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Ressorts zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Ressorts zuzuteilen.</p>		

<p>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.</p>		
<p>Art. 30 Geschäftsreglement Der Gemeinderat erlässt ein Geschäftsreglement über die Aufgaben und Kompetenzen der ihm unterstellten Ressorts und Verwaltungsabteilungen.</p>		
<p>Er regelt darin auch die für die gesamte Gemeindeverwaltung verbindlichen Grundsätze der Geschäftsführung und des Geschäftsverkehrs zwischen den Verwaltungsstellen.</p>		
<p>Das Geschäftsreglement ist sinngemäss auch für die Ausschüsse und beratenden Kommissionen anzuwenden.</p>		
<p>Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen Geschäftsreglemente für ihre Tätigkeitsbereiche.</p>		
<p>Art. 31 Gemeindegemeinderat Der Gemeindegemeinderat leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat beratende Stimme und unterstützt die Mitglieder des Gemeinderates.</p>		

Die Finanzbefugnisse sind formal in den Artikeln 9, 16, 28 und 31 geregelt. Eine informative Zusammenstellung wird neu im Anhang zur Gemeindeordnung aufgeführt. (vgl. Seite 51)



Übersicht über die Finanzbefugnisse			
Innerhalb Voranschlag			
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle innerhalb des Voranschlages			
	Urne	GV	GR
Einmalig	über 1 Mio.	80'000 – 1 Mio.	bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
Jährlich wiederkehrend	über 300'000	20'000 – 300'000	bis 20'000 maximal total bis 50'000

Ausserhalb Voranschlag			
Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Einnahmenausfälle ausserhalb des Voranschlages			
	Urne	GV	GR
Einmalig	über 1 Mio.	80'000 – 1 Mio.	bis 80'000 pro Geschäft maximal total bis 240'000
wiederkehrend	Über 300'000	20'000 – 300'000	bis 20'000 pro Geschäft maximal total bis 50'000

Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen		
Allgemeine Bestimmungen		
Art. 32 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne		
Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.		
Art. 33 Sekretariate		
Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen bestimmen ihre Sekretariate selbst.		
Art. 34 Rechtsmittel		
Gegen die Beschlüsse und Verfügungen von Kommissionen mit selbständiger Verwaltungsbefugnis kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Bezirksrat Dielsdorf rekurrirt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist.		
Sozialbehörde		
Art. 35 Zusammensetzung		
Die Sozialbehörde besteht, mit Einschluss des Abgeordneten des Gemeinderates, aus fünf Mitgliedern. Der Präsident wird vom Gemeinderat abgeordnet. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst. Die Mitglieder der Sozialbehörde werden mit Ausnahme des Präsidenten an der Urne gewählt.		
Art. 36 Aufgaben		
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.		
3. Eigenständige Kommission: Sozialbehörde		
Art. 29 Zusammensetzung		
¹ Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin/Präsident und 4 weiteren Mitgliedern. ² Die Sozialbehörde konstituiert sich um Übrigen selbst.		
Art. 30 Aufgaben		
¹ Die Sozialbehörde besorgt selbständig das Sozial- und Asylwesen. ² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.		

<p>Art. 37 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr, 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 2'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 5'000 im Jahr. 	<p>Art. 31 Finanzielle Befugnisse</p> <p>Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Fürsorgewesens zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 20'000 für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000 im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 3'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 9'000 im Jahr. 	<p>Als Regelung für den wegfallenden Absatz 5 gilt automatisch Abs. 4.</p>
	<p>Art. 32 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialrechts.</p>	<p>Diese Regelung stellt das Pendant zu Art. 24 dar. Im Gegensatz zum Gemeinderat kann aber eine eigenständige Behörde Aufgaben nur dann delegieren, wenn dies in der Gemeindeordnung explizit aufgeführt ist.</p>
<p>Art. 38 Weitere Bestimmungen</p> <p>Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes.</p>	<p>Art. 33 Weitere Bestimmungen</p> <p>Weitere Bestimmungen werden im Geschäftsreglement der Sozialbehörde geregelt.</p>	

<p>IV. Weitere Organe und Beamtungen</p>	<p>IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger</p>	
<p><i>Rechnungsprüfungskommission</i></p>	<p>1. Rechnungsprüfungskommission</p>	
<p>Art. 39 Zusammensetzung und Wahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>Art. 34 Zusammensetzung ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin/des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst.</p>	
<p>Art. 40 Befugnisse Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.</p>	<p>Art. 35 Aufgaben ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden. ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit. ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	
<p>Art. 41 Referenten, Aktenbezug Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sollen die Referenten der antragstellenden Behörden in der Regel angehört werden. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>Art. 36 Herausgabe von Unterlagen ¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen. ² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden. ³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	

<p>Art. 42 Fristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Vorschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.</p>	<p>Art. 37 Prüfungsfristen</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	
	<p>Art. 38 Finanztechnische Prüfstelle</p> <p>1 Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>2 Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>3 Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>4 Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p>Diese Pflicht besteht schon seit einigen Jahren, findet nun aber auch Eingang in die GO. Die vorgesehene einvernehmliche Festlegung der externen Prüfstelle (Punkt 4) zwischen Gemeinderat und RPK würde auch ohne spezielle Nennung in der GO gelten und erscheint sinnvoll.</p>
<p><i>Wahlbüro</i></p>	<p>2. Wahlbüro</p>	
<p>Art. 43 Zusammensetzung und Wahl</p> <p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und dem Gemeindegemeinschafter als Sekretär sowie weiteren sechs Mitgliedern.</p>	<p>Art. 39 Zusammensetzung</p> <p>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin/des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender/ aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.</p>	<p>Dem Wahlbüro gehören mind. 5 Mitglieder an. Präsident des GR steht dem Wahlbüro vor. Gemeindegemeinschafter führt das Sekretariat.</p>
<p>Der Gemeindegemeinschafter führt das Sekretariat.</p> <p>Die sechs weiteren Mitglieder des Wahlbüros werden durch die Gemeindegemeinschafter gewählt.</p>		<p>nicht mehr notwendig</p> <p>Mitgliederzahl wird vom GR beschlossen, muss nicht in GO vorhanden sein.</p>

<p>Art. 44 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><i>Gemeindeammann und Betreibungsbeamter</i></p>	<p>Art. 40 Aufgaben Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.</p>	
<p>Art. 45 Aufgaben und Wahl 1 Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben. 2 Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>Friedensrichter</i></p>		
<p>Art. 46 Aufgaben und Wahl 1 Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Die Wahl erfolgt durch die Gemeindeversammlung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>Allgemeine Bestimmungen</i></p>	<p>3. Friedensrichter</p> <p>Art. 41 Aufgaben und Anstellung 1 Die Friedensrichterin/der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. 2 Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten. 3 Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p>Änderung Wording Gemäss § 40 lit. a Ziff. 5 wird auch der Friedensrichter an der Urne gewählt (Amtsdauer: 6 Jahre)</p>
<p>Art. 47 Besoldung und Entschädigung <i>Besoldung und Entschädigung erfolgen nach der Personalverordnung.</i></p>		

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 48 Inkrafttreten Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.	Art. 42 Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.	
Art. 49 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Mai 1992 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 19. Juni 2007 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	
	Art. 44 Übergangsbestimmungen Die Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2022-2026 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.	Zu neuem Artikel: Da unklar ist, wann die GO in Kraft tritt, empfiehlt es sich, die Bestimmung sicherheitshalber aufzunehmen.

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Schöffliisdorf wurde an der Urnenabstimmung vom angenommen.
 Namens der politischen Gemeinde
 Der Gemeindepräsident:
 Der Gemeindegeschreiber a.i.:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt

Informativer Anhang

Übersicht der Finanzkompetenzen (in CHF)

Vgl. formelle Regelung in Artikeln 9, 16, 28 und 31.

	Urne ab	Gemeindeversammlung ab	Gemeinderat bis	Sozialbehörde bis
Neue, nicht gebundene Ausgaben im Rahmen des Budgets				
Einmalige Ausgaben	1'000'000	80'000	80'000	20'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben	300'000	20'000	20'000	10'000
Neue, nicht gebundene, nicht budgetierte Ausgaben				
Einmalige Ausgaben, im Einzelfall	1'000'000	80'000	80'000	20'000
Pro Jahr zusammen höchstens		240'000	240'000	10'000
Jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall	300'000	20'000	20'000	3'000
Pro Jahr zusammen höchstens		50'000	50'000	9'000
Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens		200'000	200'000	
Grundeigentum und dingliche Rechte				
Kauf		1'500'000 <i>(bisher 200'000)</i>	1'500'000 <i>(bisher 200'000)</i>	
Verkauf		200'000	200'000	

